

Überragendes öffentliches Interesse eingeführt und gleich wieder eingeschränkt – Potenzial für Natürlichen Klimaschutz nicht ausgeschöpft

Stellungnahme des WBNK zum Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“

© Almut Kriele

Der Gesetzentwurf enthält wichtige Fortschritte für den Natürlichen Klimaschutz: Er verankert die natürliche Infrastruktur im Bundesnaturschutzgesetz und führt ein überragendes öffentliches Interesse für den Moorschutz ein. Gleichzeitig wird dieses öffentliche Interesse durch zahlreiche Ausnahmen so stark eingeschränkt, dass seine Wirkung in der Praxis deutlich geschwächt wird. Dies gilt es zu ändern. Aus Sicht des WBNK muss die natürliche Infrastruktur nicht nur geschützt, sondern auch gezielt ausgebaut und bei Flächenabwägungen gleichberechtigt berücksichtigt werden, damit sie nicht hinter konkurrierenden Infrastrukturvorhaben zurücksteht.

Am 6. Juli 2026 hat das BMUKN einen **Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“** vorgelegt. Der WBNK begrüßt ausdrücklich, dass im Gesetzentwurf der **Natürliche Klimaschutz in die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes aufgenommen wird**.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem ein **überragendes öffentliches Interesse für die Wiedervernässung von Mooren** vor, wie der WBNK im Februar 2026 empfohlen hatte. Die Möglichkeit zur Wiedervernässung von Mooren besteht insgesamt nur auf einer begrenzten Fläche (circa 5 Prozent der Landfläche in Deutschland). Gleichzeitig haben diese Flächen ein sehr hohes Potenzial zur Treibhausgasminderung, bis zu 50 Tonnen CO₂-Äquivalenten können pro Hektar und Jahr vermieden werden.

Ohne die Wiedervernässung von Mooren lassen sich die im Klimaschutzprogramm festgelegten Zielpfade der Klimaneutralität im Landnutzungssektor bis 2045 nicht erreichen. Außerdem hat die Wiedervernässung viele weitere positive Effekte, wie den Erhalt und die Erhöhung der standorttypischen Biodiversität, den Ausgleich des Landschaftswasserhaushaltes, aber auch die Erhaltung der Produktionsfunktion und langfristig des Bodenwertes durch Wiedervernässung. Andererseits gehen die hydrologischen Auswirkungen eines Bauvorhabens im Moor meist weit über die konkrete Baufläche hinaus und erschweren oder verhindern beispielsweise angrenzende Wiedervernässungsmaßnahmen zusätzlich.

Daher ist es hier besonders dringend, den Schutz der Moorflächen, die eine so hohe Bedeutung für den Natürlichen Klimaschutz haben, nicht automatisch in der

Abwägung durch konkurrierende Flächenansprüche von Straßenbau, Gewerbegebieten oder anderen Infrastrukturen zu gefährden.

Der Gesetzentwurf **beschränkt allerdings das überragende öffentliche Interesse auf diejenigen Moorflächen, die vom Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) gefördert werden**. Das überragende öffentliche Interesse sollte nicht vom Förderprogramm anhängig gemacht werden, sondern für das gesamte Potenzial dieser Flächen für den Klimaschutz gelten.

Und selbst für diese eingeschränkte Flächenkulisse des ANK wird **das öffentliche Interesse für die Moorflächen durch zahlreiche Ausnahmen eingeschränkt** und die **Wirksamkeit des überragenden öffentlichen Interesses** damit **weitgehend aufgehoben**. Das öffentliche Interesse soll beispielsweise nicht bei Vorhaben gelten, denen ein anderes Gesetz überragendes öffentliches Interesse bescheinigt oder für die Baumaßnahmen, die aus dem Sondervermögen für Infrastruktur finanziert werden.

Dadurch gibt es künftig zwei Klassen eines überragenden öffentlichen Interesses. Diese breite Ausnahmeregelung wird in vielen konkreten Fällen zum Nachrang für den Moorschutz führen und nachteilig für den Natürlichen Klimaschutz wirken – und das ursprüngliche Ziel wird ausgehebelt. **Damit setzt sich der Gesetzentwurf in direkten Widerspruch zum Klimaschutzprogramm 2026 der Bundesregierung, in welches das überragende öffentliche Interesse für die Moorziedervernässung als Maßnahme aufgenommen wurde**. Das Klimaschutzprogramm musste nachgebessert werden, weil die Bundesregierung bereits 2024 vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg dazu verurteilt wurde, zusätzliche Maßnahmen umzusetzen, um die Klimaziele im Landnutzungssektor zu erreichen. Der Gesetzentwurf stellt das gerade erst beschlossene Klimaschutzprogramm in diesem wichtigen Punkt wieder infrage.

Ein Kernelement des Gesetzentwurfs ist außerdem die **Festlegung einer „natürlichen Infrastruktur“**, die geschützt werden muss. Die „grüne“ Infrastruktur soll der „grauen“ Infrastruktur aus Verkehrswegen oder Energieleitungen gleichgestellt werden, weil die natürlichen Ökosystemleistungen der Natur für die Menschen unabdingbar sind und die natürliche Infrastruktur dringend in ihrer Vernetzung erhalten und ausgebaut werden muss. Aber leider steht **im Gesetzentwurf le-**

diglich, dass die natürliche Infrastruktur „zu schützen“ ist, wo frühere Entwürfe auch einen Ausbau vorsahen.

Diese Streichung steht im Widerspruch zum höheren Flächenziel von mindestens 15 Prozent für den Biotopverbund (bisher liegt dieses Ziel bei 10 Prozent), welches der Gesetzentwurf vorsieht. Auch die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur erfordert einen Ausbau der natürlichen Infrastruktur, um die Wiederherstellungsziele zu erreichen. Die Vernetzung von Biotopen und Schutzgebieten zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erfordert einen dynamischen Prozess, gerade vor dem Hintergrund der Klimaanpassung und zunehmender Klima-Extremereignisse ist die natürliche Infrastruktur keine statische Momentaufnahme, sondern kann nur erhalten werden, wenn sie in der Zukunft weiter ausgebaut wird.

Und leider zählen Flächen, die für den Natürlichen Klimaschutz benötigt werden, im Gesetzentwurf nicht ganz eindeutig zur natürlichen Infrastruktur. Denn die Flächen, die den Zielen des Naturschutzes dienen, sind nicht unbedingt gleichbedeutend mit den Flächen, die für die Umsetzung des Natürlichen Klimaschutzes im Bereich der Treibhausgasminderung und der Klimaanpassung gebraucht werden. So weisen insbesondere die entwässerten und intensiv bewirtschafteten Moorflächen die höchsten Emissionen auf und bieten damit das größte Minderungspotenzial bei Wiedervernässung. Derzeit sind diese Flächen aber nicht durch die Interpretation der natürlichen Infrastruktur adressiert.

Überdies führt der Gesetzentwurf sogenannte Naturgutschriften ein, die in Verbindung zum Vorhaben der EU zur Einführung von sogenannten „Nature Credits“ stehen. Der WBNK sieht hier positive Potenziale für den Biodiversitätsschutz, aber gleichzeitig haben Kohlenstoffmärkte im Bereich der Landnutzung Missbrauchsmöglichkeiten aufgezeigt, die bei Naturgutschriften von Anfang an vermieden werden sollten.

Daher ist es wichtig, den Begriff der Naturgutschriften besser zu definieren. Dies erfolgt im Gesetzentwurf leider nicht, die Maßnahmen sollen zu einer dauerhaften „Aufwertung“ von Natur und Landschaft führen. Hier sollten klarere Vorgaben formuliert werden, welche inhaltlichen Anforderungen an Naturgutschriften zu stellen sind, damit die positiven Wirkungen solcher Gutschriften erreicht und Missbrauch verhindert wird.

Fazit: Der WBNK begrüßt ausdrücklich die positiven Neuerungen des Gesetzentwurfs, wie die rechtliche Verankerung der natürlichen Infrastruktur und die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Naturschutzgebiete und den Moorschutz. Allerdings wurde dieses Interesse gleichzeitig so erheblich eingeschränkt, dass zu befürchten ist, dass diese Regelung in der Praxis kaum greifen wird. Die natürliche Infrastruktur muss in der Zielsetzung nicht nur erhalten, sondern auch dynamisch erweitert werden und ohne Einschränkungen gleichberechtigt in die Abwägungen eingehen. Neben der Würdigung der erwünschten Beschleunigung des Ausbaus der „grauen“ Infrastruktur ist ein weitsichtiger und gesellschaftlich verantwortlicher Umgang mit den natürlichen Ressourcen dringend geboten; daher darf der Natürliche Klimaschutz nicht leichtfertig dem Ausbau der „grauen“ Infrastruktur geopfert werden.

Impressum

Herausgeber

Wissenschaftlicher Beirat für
Natürlichen Klimaschutz

Geschäftsstelle beim Bundesamt für Naturschutz

WBNK | Wissenschaftlicher Beirat
für Natürlichen Klimaschutz

www.wissenschaftlicher-beirat-fuer-natuerlichen-klimaschutz.de

DLR Projektträger
Heinrich-Konen-Str. 1
53227 Bonn